



**Anzeige
über die Durchführung eines Lagerfeuers**

Absender:

Eingangsstempel:

***An den Bürgermeister der Gemeinde Hohenstein
als örtliche Ordnungsbehörde
Schwalbacher Straße 1
65329 Hohenstein***

Anlass des Lagerfeuers:

Datum der Veranstaltung:

Uhrzeit: von bis

Es handelt sich um eine öffentliche bzw. private Veranstaltung.

I. Veranstalter, Verantwortliche Person, Aufsichtsperson(en)

1. Veranstalter

| | |
|--|--|
| Name, Vorname, ggfls. Firmenbezeichnung | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |

2. Verantwortliche Person

| | |
|--------------------|--|
| Name, Vorname | |
| Straße, Hausnummer | |
| Postleitzahl, Ort | |
| Telefon, Handy | |

3. Aufsichtspersonen

| | | | |
|---------------|--|--------------|--|
| Name, Vorname | | Geburtsdatum | |
| Anschrift | | | |

Ggf. weitere Aufsichtspersonen

| | | | |
|---------------|--|--------------|--|
| Name, Vorname | | Geburtsdatum | |
| Anschrift | | | |

| | | | |
|---------------|--|--------------|--|
| Name, Vorname | | Geburtsdatum | |
| Anschrift | | | |

II. Angaben zum Lagerfeuer

Angaben zu Lage und Größe des Grundstückes

Lage (Ort, Straßen-, Wege- oder Flurbezeichnungen)

Größe des Grundstückes: ca. _____ ha / m²

Angaben zur Art und Menge des zur Verbrennung vorgesehenen Brennmaterials

Art: _____

Menge: _____ m³

Hinweis:

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandelten, trockenen Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Beschichtete Hölzer sowie sonstige Abfälle, wie z.B. Altreifen oder die Verbrennung Mineralprodukten ist nicht zulässig.

Angaben zur voraussichtlichen Höhe und des Durchmessers des Feuers:

Höhe: _____ Meter

Durchmesser: _____ Meter

Hinweis:

Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtums- oder Lagerfeuern ist auf jeweils 2 m beschränkt. Bei einer vorgesehenen Beaufsichtigung des Feuers durch die örtliche Feuerwehr kann die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr davon abweichen.

III. Gefahrenabwehr

I. Einhaltung der Mindestabstände

| | |
|--------------------|--|
| mind. 100 m | von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen |
| mind. 35 m | von sonstigen Gebäuden aller Art |
| mind. 5 m | zur nächsten Grundstücksgrenze |
| mind. 100 m | von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen, Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden |
| mind. 50 m | zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen |
| mind. 100 m | von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden |
| mind. 20 m | von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern |

Wenn innerhalb der oben aufgeführten Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Ein 5 m breiter Sicherheitsstreifen ist erforderlich und wird angelegt: JA NEIN

Angabe, welche Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Vorhalten eines Feuerlöschers, Handy für Notruf) vorgesehen sind:

Die Anforderung an die Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr gemäß Anlage sind mir bekannt und werden beachtet.

Datum

Unterschrift